



# Satzung

des Fördervereins der  
Kita am See

in Falkensee

18.09.2007

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Tätigkeiten des Vereins**
- § 3 Mittel des Vereins**
- § 4 Eintritt der Mitglieder**
- § 5 Austritt der Mitglieder**
- § 6 Ausschluss und Streichung der Mitglieder**
- § 7 Mitgliedsbeitrag**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**
- § 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Aufgaben des Vorstandes**
- § 14 Satzungsänderungen**
- § 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**
- § 16 Inkrafttreten**
- § 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Kita am See und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister soll der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form: „e.V.“ erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Falkensee.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung und Erziehung und Jugendhilfe, insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Kita am See. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls, der Leitung sowie dem Personal der Kita am See hilfreich zur Seite zu stehen.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen des Kindergartens zu fördern, die Zusammenarbeit mit der Stadt Falkensee und ähnlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, den Mitarbeiterinnen, Erzieherinnen und der Kindergartenleitung der Kita am See sowie Elternvertretern zu pflegen sowie die konzeptionelle und fachliche Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens materiell und ideell zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dieses umfasst insbesondere:
  - a. Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erziehern, der Kindergartenleitung, dem Elternrat und den Kindergartenkindern sowie der Kommunikation mit und zu anderen Kindergarten- oder sonstigen Bildungseinrichtungen.
  - b. Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtung bereitstellen und aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.
  - c. Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.
  - d. Die finanzielle und ideelle Unterstützung der Kita am See hinsichtlich Einrichtungsgegenständen, Lernutensilien und Gemeinschaftsversammlungen von Kindern und Eltern.
  - e. Gestaltung einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentanz gegenüber der Kommunalpolitik.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und alle juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt der Mitglieder ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Sie erlischt bei natürlichen Personen automatisch, wenn vom Mitglied kein Kind mehr in der Einrichtung betreut wird, es sei denn, man bekundet den Fortbestand der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

### **§ 6 Ausschluss und Streichung der Mitglieder**

- (1) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und teilt den Ausschluss unter Angabe von Gründen dem Mitglied mit.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
  - a. Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) zu zahlen.
  - b. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 2 behandelt.
- (2) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

(4) Mitglieder, welche zur Kita, z.B. Leitung, Kitaangestellte, gehören, sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr
- c. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
- d. die Entgegennahme des jährlichen vom Vorstand erstellten Geschäftsberichtes und des Haushaltsplanes
- e. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge

(4) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

### **§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins bilden soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Angaben zur Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (5) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt nach einer Woche zur Einsicht vor.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
- a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassierer(in)
  - d. dem/der Schriftführer(in)

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (8) Stehen Eintragungen im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.  
Er hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
  - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen Sitzungen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

### **§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, sowie Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Falkensee zugunsten des städtischen Kindergartens Kita am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

### **§ 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Falkensee.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.09.2007 beschlossen.